

Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Mühl Rosin

Für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Mühl Rosin werden gemäß § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Ziffer 11, § 43 Abs.1, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Pkt.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), Entgelte erhoben:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Mühl Rosin ist Träger folgender Sportanlagen:
 - a) Sporthalle mit sanitären Anlagen und Umkleideräumen
 - b) Fitnessraum in der Sporthalle
 - c) Außensportanlagen (Weitsprunganlage, Tartanbahn, Fußballplatz, Tartanspielfläche)
 - d) Schulhof

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht.
Die Nutzung erfolgt auf Grundlage abgeschlossener Nutzungsverträge.
Für nicht geregelte Fälle trifft der Bürgermeister Einzelfallentscheidungen.

- (3) Die Ordnung in der den Benutzern zur Verfügung gestellten Sporthalle wird durch eine Sporthallenordnung geregelt, die der Bürgermeister im Benehmen mit seinen Stellvertretern erlässt.

§ 2 Entgelte für die Sportanlagen

Für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Mühl Rosin sind folgende Entgelte je Stunde zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten zu entrichten:

1. Sporthalle mit sanitären Anlagen und Umkleideräumen oder Fitnessraum

- | | |
|--|---------|
| a) für Einwohner und Vereine der Gemeinde | 7,50 € |
| b) für sportliche Zwecke bei Kindern und Jugendlichen von Vereinen anderer Gemeinden | 7,50 € |
| c) übrige Nutzer | 15,00 € |
| d) für nichtsportliche und kommerzielle Zwecke | 75,00 € |

2. Außenanlagen (Weitsprunganlage, Tartanbahn, Fußballplatz, Tartanspielfläche bzw. Schulhof)

- | | |
|--|----------|
| a) für Einwohner und Vereine der Gemeinde | 15,00 € |
| b) für sportliche Zwecke bei Kindern und Jugendlichen von Vereinen anderer Gemeinden | 15,00 € |
| c) übrige Nutzer | 30,00 € |
| d) für nichtsportliche und kommerzielle Zwecke | |
| für Teile der Außenanlage | 75,00 € |
| für die gesamte Außenanlage | 150,00 € |

§ 3 Schuldner des Entgeltes

1. Entgeltpflichtig ist, wer auf Grund eines Nutzungsvertrages mit der Gemeinde die Sportanlagen nutzt.
2. Sind Sportgruppen als Nutzer Mitglied eines Vereins, so ist der Verein Schuldner des Entgeltes.
3. Bei Sportgruppen, die nicht organisiert sind, haften alle Nutzer als Gesamtschuldner.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung des Entgeltes

1. Entgeltfrei ist die Nutzung der Sportanlagen für
 - Kinder und Jugendliche der Gemeinde Mühl Rosin, auch organisiert in Vereinen
 - Behindertensportvereine
 - Veranstaltungen des Bildungs- und Freizeittreffs
2. Bei im Interesse der Gemeinde liegenden Veranstaltungen kann der Bürgermeister auf Antrag das Entgelt ganz oder teilweise erlassen, insbesondere dann, wenn bei solchen Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird oder das Eintrittsgeld die entstehenden Kosten nicht deckt.

§ 5

Fälligkeit des Entgeltes

1. Die Nutzungsentgelte für die regelmäßigen Nutzer werden für das erste Halbjahr des laufenden Jahres am 15.04. und für das zweite Halbjahr am 15.10.fällig.
Sie sind auf das Konto des Amtes Güstrow-Land 620 001 208, BLZ: 1305 0000 Ostseesparkasse Rostock unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes einzuzahlen:
Sportstättennutzung Mühl Rosin, Name des Nutzers
2. Sporadische Nutzer zahlen das Entgelt bei Vertragsabschluss in der Gemeinde.
3. Nicht ordnungsgemäße Zahlung zieht den Ausschluss von der Nutzung nach sich.

§ 6

Benutzungszeit

Als Benutzungszeit für Training und Übung gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Nutzungsobjektes einschließlich der Zeiten für Duschen, Umkleiden und Aufräumen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt ab 01.07.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in der Gemeinde Mühl Rosin vom 07.05.1998 außer Kraft.

Mühl Rosin, d. 15.04.2010

Dr. Blau
Bürgermeister